

1972	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1972	Nr. 48
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 72	<b>Gesetz zum Schutz des Olympischen Friedens</b> .....	865
29. 5. 72	Verordnung über das Verfahren bei der Gewährung von Abfindungen nach dem Mühlenstrukturgesetz .....	866
30. 5. 72	Neunundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (29. AbgabenDV-LA) .....	868
	621-1-ADV 1, 621-1-ADV 4, 621-1-ADV 17, 621-1-ADV 19, 621-1-ADV 24, 621-1-ADV 28	
31. 5. 72	Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln (DV-Berufsbildungszentren-Verordnung) .....	872

## Gesetz zum Schutz des Olympischen Friedens

Vom 31. Mai 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zum Schutz des Olympischen Friedens können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer der Spiele der XX. Olympiade 1972 oder einzelner Veranstaltungen dieser Spiele auf befristete Zeit ausreichend bemessene befriedete Bannkreise um Anlagen und sonstige Örtlichkeiten legen, die unmittelbar den Veranstaltungen der Olympischen Komitees dienen.

(2) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb der befriedeten Bannkreise verboten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

### § 2

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch § 1 eingeschränkt.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt,
1. wer zu einer Versammlung oder einem Aufzug, die nach § 1 Abs. 2 verboten sind, auffordert,
  2. wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung oder einen Aufzug, die nach § 1 Abs. 2 verboten sind, durchführt,
  3. wer an einer Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, die nach § 1 Abs. 2 verboten sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Mai 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
über das Verfahren bei der Gewährung  
von Abfindungen nach dem Mühlenstrukturgesetz**

**Vom 29. Mai 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Verfahren bei der Gewährung von Abfindungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes.

§ 2

Inhaber von Mühlen, die einen Antrag auf Abfindung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Mühlenstrukturgesetzes gestellt haben, haben der Mühlenstelle folgende Unterlagen zu übersenden:

1. die Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 10 des Mühlenstrukturgesetzes nach vorgeschriebenem Muster, das von der Mühlenstelle im Bundesanzeiger veröffentlicht wird,
2. sofern sie Arbeitnehmer beschäftigen,
  - a) die Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 des Mühlenstrukturgesetzes über die Zahlung von Abfindungen an die Arbeitnehmer,
  - b) ein Verzeichnis der in der Mühle beschäftigten Arbeitnehmer nach vorgeschriebenem Muster, das von der Mühlenstelle im Bundesanzeiger veröffentlicht wird,
3. sofern sie nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks sind, die Zustimmungserklärung des Eigentümers zu dem Antrag auf Abfindung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Mühlenstrukturgesetzes.

Der Inhaber der Mühle hat ferner innerhalb eines Monats nach Ablauf der in dem Bescheid nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes über die Bewilligung der Abfindung festgesetzten Frist schriftlich zu versichern, daß die Mühle mit Ablauf der in dem Bescheid bestimmten Frist stillgelegt ist.

§ 3

(1) Der Antrag auf Auszahlung der Abfindung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes ist von dem Arbeitnehmer spätestens bis zum 31. März 1973 zu stellen. Wird das Arbeitsverhältnis mit dem Inhaber der Mühle oder, soweit die Gewährung der Abfindung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c oder Abschnitt IV Nr. 2 der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen nach

dem Mühlenstrukturgesetz vom 30. März 1972 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 12. April 1972) von der Beendigung auch eines anderen Arbeitsverhältnisses abhängt, dieses Arbeitsverhältnis nach dem 31. Januar 1973 beendet, so ist der Antrag spätestens am Ende des zweiten Monats zu stellen, der auf den Monat der Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses folgt.

(2) Der Antragsteller hat der Mühlenstelle folgende Unterlagen zu übersenden:

1. eine Bescheinigung des Inhabers der Mühle über
  - a) die Dauer der Betriebszugehörigkeit und den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
  - b) im Falle des Abschnitts IV Nr. 2 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richtlinien auch den Beginn und die Beendigung des dort bezeichneten Arbeitsverhältnisses;
  - c) den durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst und gegebenenfalls den Geldwert von Sachbezügen in den letzten sechs Kalendermonaten der Betriebszugehörigkeit oder, sofern in der Mühle bis zur Stilllegung nicht mehr voll gearbeitet worden ist, über den Bruttomonatsverdienst und gegebenenfalls den Geldwert von Sachbezügen in den sechs Monaten, in denen noch voll gearbeitet worden ist; im Falle des Buchstaben b auch den Bruttomonatsverdienst und gegebenenfalls den Geldwert von Sachbezügen aus dem dort bezeichneten Arbeitsverhältnis;
2. auf Anforderung die Lohnsteuerkarte, eine Ablichtung der Lohnsteuerkarte oder eine finanzamtliche Bescheinigung über die Zahl der Personen, für die bei der Berechnung der Lohnsteuer Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind;
3. sofern der Antragsteller ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, außerdem eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Beginns und, sofern das Arbeitsverhältnis nicht länger als drei Monate gedauert hat, über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie über den durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst und gegebenenfalls den Geldwert von Sachbezügen;
4. bei Arbeitslosigkeit eine arbeitsamtliche Bescheinigung über den Beginn und die Dauer der Arbeitslosigkeit sowie darüber, daß dem Antragsteller ein Arbeitsplatz zu für ihn zumutbaren Bedingungen nicht nach-

gewiesen werden konnte oder daß der Antragsteller eine Beschäftigung auf einer ihm nachgewiesenen Arbeitsstelle wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht angenommen hat;

5. sofern der Antragsteller nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Inhaber der Mühle an beruflichen Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz teilgenommen hat, eine arbeitsamtliche Bescheinigung hierüber.

Die Mühlenstelle kann andere als die genannten Unterlagen als Beweismittel zulassen.

§ 4

Der Bescheid über die Auszahlung der Abfindung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes ist dem Inhaber der Mühle nachrichtlich mitzuteilen.

§ 5

Sind Abfindungen zu Unrecht gewährt worden, setzt die Mühlenstelle die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. Die Beträge sind spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Mühlenstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
J. Ertl

---

**Neunundzwanzigste Durchführungsverordnung  
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(29. AbgabenDV-LA)**

Vom 30. Mai 1972

Auf Grund des § 104 Abs. 4, des § 109 Abs. 4, des § 132 Abs. 3, des § 139 Abs. 1, des § 199 Abs. 4, des § 199 c Abs. 7, des § 200 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 189), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**I. Laufzeitabkürzung  
der Hypothekengewinnabgabe**

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

In dieser Verordnung werden bezeichnet

1. die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 796) als Ablösungsverordnung,
2. die in § 199 c Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979 als Abkürzungszeitraum,
3. die in § 199 c Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Tabelle als maßgebende Tabelle,
4. die in § 199 c Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichnete Umrechnung in Vierteljahresraten nach § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz als Umrechnung und die in derselben Vorschrift angeordnete Zurückrechnung der umgerechneten Vierteljahresraten in das Maß der tatsächlichen Leistung als Zurückrechnung.

§ 2

**Abgabeschulden nach Art einer Tilgungshypothek mit feststehenden, aber unterschiedlichen Leistungen**

Abgabeschulden nach Art einer Tilgungshypothek, auf die feststehende Zinsen und Tilgungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder feststehende Leistungen in unterschiedlicher Höhe zu erbringen sind, werden bei der Berechnung und Erhebung des Abkürzungszuschlags so behandelt, wie wenn an jedem Fälligkeitstag von Tilgungsleistungen der aus der gesamten Jahresleistung errechnete Durchschnittsbetrag zu erbringen wäre.

§ 3

**Abgabeschulden  
nach Art einer Abzahlungshypothek**

(1) Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ablösungsverordnung zu ermitteln ist, wird der Abkürzungszuschlag, abweichend von § 199 c Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes,

dadurch errechnet, daß der Betrag nach § 199 c Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes um das bei der Berechnung des Ablösungsbetrags angesetzte Mittel aus der ersten und der letzten abzulösenden Leistung vermindert wird.

(2) Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag sich nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Ablösungsverordnung aus der Summe der für die Abzahlungsraten und für das Mittel der Zinsraten gesondert berechneten Ablösungsbeträge zusammensetzt, wird der Abkürzungszuschlag, abweichend von § 199 c Abs. 1 des Gesetzes, zusammen mit den im Abkürzungszeitraum fällig werdenden Abzahlungsraten erhoben. Der Abkürzungszuschlag wird, abweichend von § 199 c Abs. 2 des Gesetzes, wie folgt ermittelt:

1. Der Ablösungsbetrag wird unter Anwendung der maßgebenden Tabelle auf den Zeitpunkt der ersten nach dem 30. Juni 1972 fällig werdenden Abzahlungsraten errechnet;
2. der Ablösungsbetrag nach Nummer 1 wird durch den Vervielfältiger der maßgebenden Tabelle geteilt, der der Anzahl der im Abkürzungszeitraum fällig werdenden Abzahlungsraten — gegebenenfalls nach Umrechnung — entspricht;
3. der Betrag nach Nummer 2 ist um die bei der Berechnung des Ablösungsbetrags nach Nummer 1 angesetzte Abzahlungsratenrate und um das angesetzte Mittel der Zinsrate — jeweils gegebenenfalls nach Umrechnung — zu vermindern. Der verbleibende Betrag — gegebenenfalls nach Zurückrechnung entsprechend der Umrechnung der Abzahlungsratenrate — ist der Abkürzungszuschlag.

(3) Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag nach § 5 Abs. 4 der Ablösungsverordnung zu ermitteln ist, wird der Abkürzungszuschlag, wenn mindestens jährliche Abzahlungsraten zu erbringen sind, zusammen mit den Abzahlungsraten, andernfalls zusammen mit jeder im Abkürzungszeitraum fällig werdenden Zinsrate erhoben. Der Abkürzungszuschlag wird, abweichend von § 199 c Abs. 2 des Gesetzes, wie folgt ermittelt:

1. Unter Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Ablösungsverordnung und der maßgebenden Tabelle wird der Ablösungsbetrag aller am 31. Dezember 1979 noch nicht fälligen Leistungen auf den Zeitpunkt ermittelt, an dem nach Satz 1 erstmals ein Abkürzungszuschlag zu erheben ist;
2. der Betrag nach Nummer 1 wird durch den Vervielfältiger der maßgebenden Tabelle geteilt, der der Anzahl der im Abkürzungszeitraum fällig werdenden, nach Satz 1 maßgebenden Abzahlungsraten oder Zinsraten — gegebenenfalls nach Umrechnung — entspricht;
3. der Betrag nach Nummer 2 — gegebenenfalls nach Zurückrechnung — ist der Abkürzungszuschlag.

## § 4

**Abgabeschulden  
nach Art einer Fälligkeitshypothek**

Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag nach § 5 Abs. 3 der Ablösungsverordnung zu ermitteln ist, wird der Abkürzungszuschlag zusammen mit jeder im Abkürzungszeitraum fällig werdenden Zinsrate erhoben. Für die Berechnung des Abkürzungszuschlags gilt § 199 c Abs. 2 des Gesetzes ohne Besonderheit.

## § 5

**Abgabeschulden mit unterbrochener Laufzeit  
oder erst in Zukunft einsetzender Leistungspflicht**

(1) Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Ablösungsverordnung zu ermitteln ist, weil Abgabeleistungen nicht ununterbrochen vom Beginn des Abkürzungszeitraums an bis zum Ende ihrer Laufzeit zu entrichten sind, wird der Abkürzungszuschlag — während der Dauer der Unterbrechung als selbständige Leistung — erhoben, wie wenn eine Unterbrechung nicht vorläge. Für die Berechnung des Abkürzungszuschlags gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

(2) Bei Abgabeschulden, deren Ablösungsbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Ablösungsverordnung zu ermitteln ist, weil die Leistungspflicht erst nach dem 30. Juni 1972 beginnt, wird der Abkürzungszuschlag als selbständige Leistung zum Ende jedes Kalenderhalbjahres erhoben. Für die Berechnung des Abkürzungszuschlags gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß stets auf halbjährliche Leistungen zurückzurechnen ist.

## § 6

**Abgabeschulden aus Zusatzforderungen  
für den landwirtschaftlichen Realkredit**

Der Ablösungsbetrag der Abgabeschuld, soweit diese auf die im Anschluß an die planmäßige Tilgung der Stammforderung fällige Zusatzforderung entfällt, wird nach § 5 Abs. 3 der Ablösungsverordnung ermittelt und dem Ablösungsbetrag der auf die Stammforderung entfallenden Abgabeschuld hinzugerechnet; dabei ist jeweils die maßgebende Tabelle anzuwenden. Im übrigen richtet sich die Berechnung des Abkürzungszuschlags nach den Vorschriften, die für die auf die Stammforderung entfallende Abgabeschuld maßgebend sind.

## § 7

**Abgabeschulden  
mit Leistungen in ungewisser Höhe**

(1) Bei Abgabeschulden, bei denen die Höhe der nach dem 30. Juni 1972 fällig werdenden Leistungen nicht feststeht, wird für die Berechnung des Abkürzungszuschlags nach § 199 c Abs. 2 des Gesetzes ein dem vorgeschriebenen Zahlungsmodus entsprechender fiktiver Tilgungsplan nach folgender Maßgabe aufgestellt:

1. Bei Abgabeschulden nach Art einer Tilgungshypothek wird die Restlaufzeit unter Berücksichtigung des planmäßigen Schuldkapitals vom

30. Juni 1972, des vorgeschriebenen Tilgungssatzes und eines Zinssatzes bestimmt, der sich aus dem rechnerischen Mittel der in den Jahren 1966 bis 1971 maßgebend gewesenen Jahreszinssätze zusammensetzt; der Jahreszinssatz ist auf einen vollen oder halben Vomhundertsatz nach unten abzurunden.

2. Bei Abgabeschulden nach Art einer Abzahlungshypothek wird die Restlaufzeit unter Berücksichtigung des planmäßigen Schuldkapitals vom 30. Juni 1972 durch gleichbleibende Abzahlungsraten bestimmt, die dem rechnerischen Mittel der in den Jahren 1966 bis 1971 fällig gewesenen Abzahlungsraten entsprechen. Der sich danach ergebende fiktive Tilgungsplan ist auch für die anzusetzenden Zinsen maßgebend.

(2) Der Abkürzungszuschlag wird unter Berücksichtigung des fiktiven Tilgungsplans gemäß Absatz 1 nach den jeweils maßgebenden Vorschriften berechnet.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die nach dem 30. Juni 1972 ohne Berücksichtigung des Abkürzungszuschlags fällig werdenden Abzahlungsraten geringer oder höher als die fiktiven Abzahlungsraten, so erhöht oder vermindert sich der jeweilige Abkürzungszuschlag um den Unterschiedsbetrag. Die Abgabeschuld gilt schon vor Ablauf des Abkürzungszeitraums als getilgt, wenn die Summe der im Abkürzungszeitraum nach den Bedingungen der Abgabeschuld fälligen Abzahlungsraten und der fälligen Abkürzungszuschläge den Betrag des planmäßigen Schuldkapitals vom 30. Juni 1972 erreicht hat.

## § 8

**Aufschiebend oder auflösend bedingte  
Abgabeschulden**

(1) Bei Abgabeschulden, bei denen der Beginn der Leistungspflicht von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig ist, wird eine Laufzeitabkürzung nur durchgeführt, wenn das Ereignis vor dem 1. Januar 1980 eintritt und danach die Voraussetzungen des § 199 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erfüllt sind. Die Berechnung und Erhebung des Abkürzungszuschlags richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Abkürzungszeitraum nicht am 1. Juli 1972, sondern mit dem Eintritt des Ereignisses beginnt.

(2) Bei Abgabeschulden, bei denen die Leistungspflicht mit dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses erlischt, werden Abkürzungszuschläge nicht erhoben.

(3) Als ungewisses Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt auch ein Ereignis, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist.

## § 9

**Abgabeschulden mit unbegrenzter Laufzeit**

Bei Abgabeschulden, deren Laufzeit unbegrenzt ist, wird bei der Berechnung des Abkürzungszuschlags nach § 199 c Abs. 2 des Gesetzes davon ausgegangen, daß nach dem 30. Juni 1972 noch 212 Vierteljahresraten — gegebenenfalls nach Umrechnung — zu erbringen sind. Ist die nach § 1199 Abs. 2

des Bürgerlichen Gesetzbuches im Grundbuch vermerkte oder sonst vereinbarte Ablösungssumme, soweit sie der Abgabeschuld entspricht, geringer als der nach Satz 1 zugrunde zu legende Ablösungsbetrag, so tritt der der Abgabeschuld entsprechende Teil der Ablösungssumme an die Stelle des Ablösungsbetrags.

#### § 10

##### Monatsbonus

Sofern bei der Berechnung des Abkürzungszuschlags § 4 Abs. 4 der Ablösungsverordnung anzuwenden ist, tritt die Zahl 0,8 an die Stelle der dort bezeichneten Zahl 0,5.

## II. Änderung von Durchführungsverordnungen

#### § 11

##### Anderung der 1. AbgabenDV-LA

Nach § 5 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 796) wird der folgende § 5 a eingefügt:

##### „§ 5 a

##### Ablösung nach Laufzeitabkürzung

Für die Ermittlung des Ablösungsbetrags nach Laufzeitabkürzung der Hypothekengewinnabgabe gemäß § 199 c des Gesetzes gilt folgendes:

1. Bei Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 treten die einheitlichen Leistungen an die Stelle der dort bezeichneten Raten.
2. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 1 tritt die einheitliche Leistung an die Stelle der dort bezeichneten Leistung.
3. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2 treten die einheitlichen Leistungen an die Stelle der dort bezeichneten Abzahlungsraten.
4. Bei Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und des § 5 Abs. 4 ist der Ablösungsbetrag für den Abkürzungszuschlag gesondert zu ermitteln.
5. War der Abkürzungszuschlag nach § 2 oder § 7 der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 30. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 868) zu ermitteln, so ist der Ablösungsbetrag für den Abkürzungszuschlag gesondert zu berechnen. Bei der Berechnung des Ablösungsbetrags für die übrigen im Abkürzungszeitraum noch fällig werdenden Leistungen ist § 2 oder § 7 der bezeichneten Verordnung sinngemäß anzuwenden.“

#### § 12

##### Anderung der 4. AbgabenDV-LA

Die Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 662), zu-

letzt geändert durch die Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 428) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, werden nach dem Wort „Tilgungsbeträge“ die Worte „sowie Abkürzungszuschläge nach § 199 c des Gesetzes“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
 

„In den Fällen des § 199 c des Gesetzes ist der planmäßige Stand der Abgabeschuld um den planmäßigen Schuldstand vom 31. Dezember 1979 zu vermindern und um die Summe der noch nicht fälligen Abkürzungszuschläge zu erhöhen.“
  - b) Dem Absatz 2 Satz 2 wird nach einem Komma der folgende Nebensatz angefügt:
 

„wobei in den Fällen des § 199 c des Gesetzes der nach Absatz 1 Satz 3 sich ergebende Schuldstand an die Stelle des planmäßigen Standes der Abgabeschuld tritt.“
3. In § 9 wird die Zahl „412“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

#### § 13

##### Anderung der 17. AbgabenDV-LA

In § 20 der Siebzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 367) werden

1. im Absatz 1 nach dem Wort „Tilgungsbeträge“ die Worte „— in den Fällen des § 199 c des Gesetzes auch des Abkürzungszuschlags —“,
  2. im Absatz 2 nach dem Wort „Tilgungsbeträge“ die Worte „— in den Fällen des § 199 c des Gesetzes auch der Abkürzungszuschlag —“
- eingefügt.

#### § 14

##### Anderung der 19. AbgabenDV-LA

Nach § 32 der Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 768), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 183), wird der folgende § 32 a eingefügt:

##### „§ 32 a

##### Aufteilung einer Abgabeschuld nach Laufzeitabkürzung

Wird eine Abgabeschuld aufgeteilt, deren Laufzeit nach § 199 c des Gesetzes abgekürzt worden ist, so werden der Wert der Abgabeschuld (§ 199 c Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes), der Abkürzungs-

zuschlag, die um den Abkürzungszuschlag verminderte einheitliche Leistung sowie der Nennbetrag der Abgabeschuld, der sich ohne eine Laufzeitabkürzung ergeben hätte, mit demselben Vomhundertsatz aufgeteilt."

§ 15

**Anderung der 24. AbgabenDV-LA**

Die Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 428) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Wird im Falle des Beginns des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) nach dem 30. Juni 1972 eine Abgabeschuld herabgesetzt, deren Laufzeit nach § 199 c des Gesetzes abgekürzt worden ist, so entfällt der nicht aufzubringende Betrag der Abgabeleistungen mit demselben Vomhundertsatz auf die um den Abkürzungszuschlag verminderte einheitliche Leistung und auf den Abkürzungszuschlag.“
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Abgabeleistungen“ die folgenden Worte eingefügt:  
„oder — bei Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) nach dem 30. Juni 1972 in den

Fällen einer Laufzeitabkürzung — die nach § 199 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu erbringenden einheitlichen Leistungen“.

§ 16

**Anderung der 28. AbgabenDV-LA**

In § 2 Abs. 1 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 332) werden nach den Worten „Beträgt der Ablösungswert einer“ die Worte „nicht unter § 199 c des Gesetzes fallenden“ eingefügt.

**III. Schlußvorschriften**

§ 17

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Verordnung  
über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit  
mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung  
aus Bundesmitteln  
(DV-Berufsbildungszentren-Verordnung)**

**Vom 31. Mai 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Beauftragung der Bundesanstalt**

(1) Der Bundesanstalt für Arbeit wird die Aufgabe übertragen, im Rahmen des Zweiten Datenverarbeitungsprogramms der Bundesregierung Aufbau, Erweiterung und Ausstattung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung auch aus Bundesmitteln zu fördern. Die Förderung kann sich auch auf die Miete von notwendigen Datenverarbeitungsanlagen erstrecken.

(2) Die Bundesregierung kann für die Förderung Richtlinien erlassen.

§ 2

**Umfang der Förderung**

Der Umfang der Förderung nach § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Höhe der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.